

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

unkte verstechn. Rückstellungen e Rück	
Prüfgegenstand	
Versicherungsunternehmen	
Zulassungstyp	
Betriebenes Geschäft	
Prüfgesellschaft	
Leitender Prüfer	
Branche im Fokus der quantitativen Prüfung	
Die Prüfung beruht auf den Angaben des Geschäftsplans vom (Angabe des Datums)	
Geschäftsjahr	2024
Gegenstand des Standard-Mindestprüfvorgaben der Basisprü Standardprüfung	
	X
Zusätzliche Elemente der vorliegenden Basisprüfung Quantitativer Teil	X
Themenspezifischer Teil	X
Version Vorlage	30.09.2024

Version Berichtsjahr 2024

	Allowana sing any Tail	Duitfiefe	T.::664	Tuiffé mi alaé mu	Fullintamon	A4	Manaifileation
	Allgemeiner Teil	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Eriauterung	Art	Klassifikation
.1	Die Bestimmungen des Geschäftsplans zur Ermittlung der	Prüfung					
•	versicherungstechnischen Rückstellungen sind eingehalten.	rulung					
2	Die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresabschluss beurteilt	Kritische					
2	die Prüfgesellschaft mit Blick auf Art. 54 Abs. 1 AVO als ausreichend.	Beurteilung					
	Das Versicherungsunternehmen hat eine Dokumentation erstellt, die						
	Folgendes enthält:						
	eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen						
	ausreichend sind;						
	eine Beurteilung, ob der Geschäftsplan eingehalten ist;						
	die gewählten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der						
.3	versicherungstechnischen Rückstellungen, inkl. allfälliger Änderungen	Prüfung					
	gegenüber Vorjahr und deren Auswirkungen;						
	• eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der Daten in						
	Bezug auf ihre Angemessenheit. (Art. 57 AVO-FINMA)						
	Falls die Antwort "Trifft zu" ist, ist kurz zu erläutern, wo das						
	Versicherungsunternehmen die einzelnen Elemente dokumentiert hat.						
	Es gab keine Änderungen von Modellen und Methoden zur Bestimmung der						
	versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr.						
4		Prüfung					
	Falls die Antwort "Trifft nicht zu" ist, sind die Änderungen entsprechend ihrer						
	Wesentlichkeit aufzulisten.						
	Aus den historischen Abwicklungsergebnissen ergibt sich kein Hinweis, dass						
	die verwendeten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der						
	Schadenrückstellungen den Anforderungen von Art. 45 AVO-FINMA nicht						
.5	genügen, sowohl auf Stufe Gesellschaft als auch auf Stufe Branche /	Kritische					
•	Versicherungszweig. Insbesondere ergibt sich kein Hinweis, dass die	Beurteilung					
	Schadenrückstellungen keine <i>Best Estimate</i> -Schätzungen sind (Art. 45 Abs. 5						
	AVO-FINMA).						
	Der Prüfgesellschaft sind keine Gründe bekannt, die eine Revision bzw.	12.10					
6	Aktualisierung des Geschäftsplans nötig machen würden (Art. 16 VAG und 54	Kritische					
	AVO).	Beurteilung					
	Es sind die der Prüfgesellschaft bekannten Unsicherheiten und künftigen						
7	Entwicklungen aufzulisten, die kurz- bis mittelfristig eine Verstärkung der						
	versicherungstechnischen Rückstellungen notwendig machen könnten.						

2	Prüfpunkte Prüffeld EHP-Formulare						
В	Anhang zu den Abwicklungsergebnissen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
В.'	Die über die elektronische Erhebungsplattform (EHP) an die FINMA überlieferten Abwicklungsergebnisse weisen keine Inkonsistenzen zu den berechneten statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen und den dabei verwendeten Daten auf.	Kritische Beurteilung					

Version Berichtsjahr 2024

	Versicherungstechnische Rückstellungen allgemein	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
	Im proportionalen Rückversicherungsgeschäft werden die vom Zedenten						
		Prüfung					
	Im Rahmen des nicht proportionalen Rückversicherungsgeschäfts werden die						
	berechnet. (Art. 56 Abs. 2 AVO-FINMA)	Prüfung					
	Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden brutto und netto, d.h. ohne und mit Berücksichtigung der Forderungen aus Retrozessionen bestimmt. (Art. 42 Abs. 1 AVO-FINMA)	Prüfung					
	Die gewählte Aufteilung des Gesamtbestandes in Teilbestände für die						
	AVO-FINMA)	Kritische Beurteilung					
		Kritische Beurteilung					
		Prüftiefe	Trifft zu	Trifft night	Erläutorungen	A6	Klassifikation
		Pruitieie	Trillt Zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Kiassiiikation
	Prämienüberträge:						
	• Die Prämienüberträge per Stichtag umfassen den Prämienanteil, welcher der Zeitperiode nach dem Stichtag zuzurechnen ist.	Prüfung					
	Sie werden nicht mit noch nicht amortisierten Abschlusskosten verrechnet.	Fruiding					
	(Art. 44 AVO-FINMA)						
	Schadenrückstellungen:						
	Die Schadenrückstellungen per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag						
	anfallenden Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten für alle vor						
	dem Stichtag eingetretenen Schadenfälle.						
	Dazu gehören:						
	die per Stichtag pendenten Schadenfälle,     die per Stichtag pendenten Schadenfälle	Drüfung					
2	<ul> <li>die per Stichtag noch nicht gemeldeten Schadenfälle,</li> <li>die Wiedereröffnungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle,</li> </ul>	Prüfung					
	die Schadenbearbeitungskosten, die den einzelnen Schadenfällen direkt						
	zuweisbar sind (ALAE),						
	• die Schadenbearbeitungskosten, die nicht den einzelnen Schadenfällen direkt						
	zuweisbar sind (ULAE).						
	(Art. 45 Abs. 1 und 2 AVO-FINMA)						
	Schadenrückstellungen:						
3	·	Prüfung					
	bestimmt. (Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA).						
	Schadenrückstellungen:						
Ļ	Für die Bestimmung der Schadenrückstellungen werden die	Prüfung					
	Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten nicht diskontiert. (Art. 45 Abs. 4 AVO-FINMA)						
	Schadenrückstellungen:						
	Die Schadenrückstellungen sind weder vorsichtig noch unvorsichtig (Rest						
	Estimate). Sie enthalten keine bewussten Verstärkungen. (Art. 45 Abs. 5 AVO-	Prüfung					

							1
Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung							
Ahs 3 AVO_FINMA)							
	Prüfung						
Bemerkung zu erfassen.							
Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der							
_							
der im Schadengeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2	Prüfung						
AVO-FINMA)							
Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist							
Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten per Stichtag							
• Die Zahlungen enthalten die Teuerungszulagen für Renten, die der Teuerung							
· ·							
diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien	Prüfung						
(Art. 50 AVO-FINMA)							
Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt, ist die							
Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung							
erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell							
anerkannten Prinzipien gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im							
Geschaltsplatt utilscriftebett. (Art. 31 AVO-FINIVIA)	Prüfung						
Hinweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen							
Bemerkung zu erfassen.							
	von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen:  Die Bestimmung des Zielwerts bzw. des Zielbands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadengeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten:  Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht.  Die Zahlungen enthalten die Teuerungszulagen für Renten, die der Teuerung anzupassen sind.  Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben.  Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Art. 51 AVO-FINMA)	Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen:  Die Bestimmung des Zielwerts bzw. des Zielbands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadengeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht.  • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten, die der Teuerung anzupassen sind.  • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben.  • Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Art. 51 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantwo	Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FinMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Bestimmung des Zielwerts bzw. des Zielbands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadengeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht.  • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten, die der Teuerung anzupassen sind.  • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben.  • Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FinMA)  Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Art. 51 AVO-FinMA)  Hinweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantwo	Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Bestimmung des Zielwerts bzw. des Zielbands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadengeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)  Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten:  • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten per Stichtag unfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht.  • Die Zahlungen enhalten die Teuerungszulagen für Renten, eine frente en Ferenten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Albe übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Art. 51 AVO-FINMA)  Prüfung  Hinweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende	Die Sicherheites und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FINMA)  Hirweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Titt zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Sicherheiten sich Schwankungsrückstellungen in Schwankungsrückstellungen gen untstative Beurrellung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadengeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)  Hirweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Tittt zu" zu beantworten und es sit eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als die Prage mit Bestimmungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diepeingen, die sich bei Diskonberten der Zehlungen mit der riskorbeien Zinskurve ergeben.  Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FINMA)  Hirweis: Falls es keines Rückstellungen für Renten gibt, ist die Frage mit "Titt zu" zu beantworten und es sit eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Prüfung die Schwankungsrückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diepeingen, die soh bei Diskonbertung der Zehlungen mit der riskorbeien Zinskurve ergeben.  Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FINMA)  Hirweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen der entsprechende Bemerkung zu erfassen.  Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkamnten Prüfigen grüff dirt dur deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben, (Art. 51 AVO-FINMA)  Prüfung Hirweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen der Geschaftsplan umschrieben	Die Sicherholts- und Schwankungsrückstellungen pöhlet und bewirtschaftet, (An. 46 Abs. 3 AVO-FINIMA)  Frinneis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit Trifft auf zu beahnichen und es ist eine entsprechende der Frage mit Trifft auf zu beahnichen und seist eine entsprechende der Frage mit Trifft auf zu beahnichen und Mehnden zu nicht die Frage mit Trifft auf zu beahnichen Flückstellungen gericht eine Beitre der Versicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibrigt sie die gewands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibrigt sie der im Schadengenschehen inharenten Zifallsschwankungen gericht gerichten der versicherungsbechnischen Rückstellungen gibrigt sie der Frage mit Trifft auf zu beahnichen Flückstellungen gibt, ist die Frage mit Trifft auf zu beahnichen Flückstellungen für Renten per Sichhag untersammen der Halten gerichten und es ist eine entsprechende wersicherungsbechnischen Rückstellungen für Renten per Sichhag untersammen der Sichhag besteht.  - Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten ein Sichhag der versicherungsdeschnischen Rückstellungen für Renten sind nicht über als diejengen, die sich teil Diskonterung der Zinlungen mit der raskonten und es sit eine mit gerichten der Versicherungen von weiteren Gründstellungen für Renten sind nicht über als diejengen, die sich teil Diskonterung der Zinlungen mit der raskontenen Zinkurver ergeben von weiteren Gründstellungen für Renten sind nicht über als diejengen, die sich teil Diskonterung der Zinlungen mit der raskontenen Zinkurver ergeben zu des sich eine Geschäftsplan begründet.  - Abreichungen von weiteren Gründstellungen für Renten sind nicht über als diejengen, die sich teil Diskonterung der Zinlungen mit der raskontenen Zinkurver ergeben der Versichen der Beziehen ung der Zinkurver ergeben der Versichen der Beziehen ung der Zinkurver ergeben der Sich der entsprechende Bemehrung und Zineck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Alt. 50 AVO-FINMA)  - Kriemer Falle es korrekterwise keine Rüc	Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gebied und bewisstundtet. (Art. 4.6 Alss. 3 AVO-FINA(A)  Prüfung  Prüfung

	<u> </u>	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per						
	Bilanzstichtag verwendeten Renditeannahmen sind angemessen und						
	vorsichtig. Insbesondere basieren sie auf einer zukünftigen erwarteten						
		Prüfung					
	Rückstellungen zugeordneten Kapitalanlagen angemessen ist, und sie						
	beinhalten Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen						
	Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)						
	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per						
	Bilanzstichtag verwendeten biometrischen Grundlagen (insbesondere						
	Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidisierungs- und						
		Prüfung					
	Rückstellungen angemessen und sie beinhalten Sicherheitsmargen, die einem						
	hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-						
	FINMA)						
	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per						
	Bilanzstichtag verwendeten Kostenannahmen sowie das verwendete	Davide up as					
	,	Prüfung					
	sie beinhalten Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)						
	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per						
	Bilanzstichtag verwendeten Annahmen in Bezug auf das Stornoverhalten und						
	das Verhalten zur Ausübung von Optionen und Garantien sind für die zu						
	überprüfenden Rückstellungen angemessen und sie beinhalten	Prüfung					
	Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau						
	entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)						
	Die versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag für komplexe						
	Lebensversicherungsprodukte wurden anhand von angemessen						
	Bewertungsmodellen bzwansätzen berechnet und sind hinreichend						
,	vorsichtig. (Art. 35 AVO-FINMA)	Prüfung					
	Hinweis: Falls es keine komplexen Produkte gibt, ist die Frage mit "Trifft zu"						
	zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.						
	Die IBNR- und RBNS-Rückstellungen werden nach aktuariell anerkannten	D. "f					
_	Prinzipien bestimmt.	Prüfung					

Version Berichtsjahr 2024

Prüfpunkte Prüffeld Quantitative Prüfung	G	eprüfte Branche:	0		
Quantitative Prüfung im Rahmen der Jahresprüfung		_			
Angabe des Anteils der Brutto-Schadenrückstellungen (in Prozent), für die die Prüfgesellschaft im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung eigene Schätzungen zum Best Estimate vorgenommen hat.					
Quantitative Prüfung im Rahmen der Basisprüfung	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
Die Prüfgesellschaft hat die zehn hinsichtlich des Risikos relevantesten Teilportfolios (Reservierungseinheiten) für die geprüfte Branche bestimmt.					
Bei einem Versicherungsunternehmen der Kategorie 2 oder 3 geschah dies nach vorgängiger Absprache mit der FINMA.					
Die Schätzungen der Schadenrückstellungen des Versicherungsunternehmens sind vor und nach Berücksichtigung der Retrozessionen für die geprüfte Branche verglichen mit den eigenen Schätzungen der Prüfgesellschaft für die unter F2.1 bestimmten Teilportfolios angemessen.					
Aufgeschlüsselt nach Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr wurde für das Geschäft der geprüften Branche (aggregiert über die unter F2.1 bestimmten Teilportfolios) Tabelle 1 im Datenblatt DATEN ausgefüllt. Hierbei wurde in Zelle D21 präzisiert, ob die Darstellung nach Schadenanfalljahr oder nach Zeichnungsjahr erfolgte.					
Aufgeschlüsselt nach den unter F2.1 bestimmten Teilportfolios wurde für die geprüfte Branche Tabelle 2 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.					
Eine Beschreibung des Vorgehens der Prüfgesellschaft bei der quantitativen Prüfung der versicherungstechnischen Schadenrückstellungen (brutto / netto) des Versicherungsunternehmen wurde nachfolgend gegeben.					
Hinweis: Aufgrund der Beschreibung sollte nachvollziehbar sein, welche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, wie die Prüfgesellschaft zu ihrer Einstufung bzgl. der Prüfpunkte F2.1 bis F2.4 gekommen ist und welche allfälligen Verstösse sie gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben identifiziert hat. Die Wahl der Reservierungsmethoden ist dabei nachvollziehbar unter dem					
Punkt "Vorgenommene Prüfhandlungen" zu begründen. Die Hauptgründe für allfällige signifikante Abweichungen zwischen den Schätzungen des Versicherungsunternehmens und der Prüfgesellschaft sind unter dem Punkt "Würdigung der Ergebnisse" anzugeben.					

Allfällige Beanstandungen:

Version Berichtsjahr 2024

Bestimmung der zehn hinsichtlich des Risikos relevantesten Teilportfolios (Reservierungseinheiten):

Vorgenommene Prüfhandlungen:

Würdigung der Ergebnisse:

Version Berichtsjahr 2024

VU:

#### A DATEN (entsprechend der Prüfpunkte F2.3 und F2.4)

Hinweise:

Grundsätzlich ist unter "Teilportfolio" die Reservierungseinheit zu verstehen, auf der das Versicherungsunternehmen die Schadenrückstellungen bestimmt.

Sollte die Prüfgesellschaft eine andere Aufteilung verwenden, so ist (für Tabelle 2) die kleinstmögliche Aggregationsstufe zu wählen, so dass ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Prüfgesellschaft und denen des Versicherungsunternehmens möglich ist.

Nur die zehn unter Prüfpunkt G2.1 bestimmten Teilportfolios sind zu analysieren.

Falls die Rechnungsgrundlage aus mehr als zehn Teilportfolios besteht, sollte das Volumen der nicht berücksichtigen

Teilportfolios gesamthaft aus der entsprechenden Zeile unterhalb von Tabelle 2 ersichtlich werden.

Brutto / netto bezieht sich auf vor / nach Berücksichtigung der Retrozessionen.

Das Total der IBNR von Tabelle 1 sollte dem analogen Wert von Tabelle 2 entsprechen.

Alle Daten sind per Stichtag 31.12. anzugeben.

Unter Kosten sind sämtliche Schadenregulierungskosten inkl. allfälliger Kommissionszahlungen zu verstehen.

In Zelle D21 ist zu präzisieren, ob die Schadenrückstellungen per Schadenanfalljahr oder per Zeichnungsjahr gebildet

werden.

V	ers	ion Beric	htsjahr	2024							VU:
		Tabelle 1		adenrückstellung Iber die geprüfte					(	)	
		in Mio. CHF		adenzahlungen be des VU	(Case R	rückstellungen eserves) be des VU	nach Schade	IBNR (ohr nanfalljahr / Zeid	ne Kosten) chnungsjahr laut	Schätzung	
			brutto	netto	brutto	netto	des VU brutto	der PG brutto	des VU netto	der PG netto	
		<= 2004									
		2005 2006									
	Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr	2007									
	ngs	2008									
	Inu	2009									
	<u> </u>	2010									
	/ Z(	2011									
	ahr	2012 2013									
	<u>≣</u>	2014									
	Jani	2015									
	der	2016									
	cha	2017									
	S.	2018 2019									
	len	2019									
	isie Isie	2021									
	ıräz	2022									
	Zu präzisieren:	2023									
	17	2024									
		Total	-	-	-	-	-	-	-	-	

Version Berichtsjahr 2024

Tabelle 2	Sch	adenrückstellung per g	0					
in Mio. CHF	Schätzung	der Kosten	(Case R	rückstellungen eserves) be des VU		IBNR (ohn laut Schä	ne Kosten) ätzung	
Bezeichnung des	des VU	der PG			des VU	der PG	des VU	der PG
Teilportfolios			brutto	netto	brutto	brutto	netto	netto
Portfolio 1:								
Portfolio 2:								
•••								
•••								
•••								
•••								
•••								
Total (top 10)	-	-	-	-	-	-	-	-

VU: